
TOP 7:

Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe

Drucksache: 524/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen, um so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden.

NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als "Designerdrogen", "Research Chemicals" oder auch als "Legal Highs" bezeichnet werden. In den letzten Jahren ist eine ständig zunehmende Anzahl derartiger Stoffe in Verkehr gebracht worden. In der Regel ist bei diesen Stoffen die chemische Struktur der den jeweiligen Suchtstoffgesetzen der Mitgliedstaaten bereits unterstellten Stoffe gezielt so verändert worden, dass der neue Stoff nicht mehr diesen Regelungen unterliegt, aber die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung auf die Psyche erhalten bleibt oder sogar verstärkt wird.

Bislang wurde gegen den unerlaubten Handel mit NPS auf der Grundlage der Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgegangen. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 (verbundene Rechts-sachen C-358/13 und C-181/14), nach dem die verfahrensanhängigen NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff des Funktionsarzneimittels der europäischen Arzneimittelrichtlinie 2001/83/EG fallen, können NPS im Regelfall nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des AMG eingeordnet werden. Dadurch ist für noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommene NPS eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden, die durch das Gesetz geschlossen wird. In das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) werden zudem nicht, wie es bislang im BtMG der vorherrschende Fall ist, einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen aufgenommen. Durch diese Regelung soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzupassenden Verbotsregelungen im Betäubungs-

mittelrecht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt.

Das Gesetz sieht ein weitreichendes verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS vor. Das Verbot erfasst den Handel, das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Erwerb, den Besitz und das Verabreichen von NPS. Um die Gesundheit der Bevölkerung vor den mit einem Konsum von NPS verbundenen, häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu schützen, wird das weiter als die Strafvorschrift gehende verwaltungsrechtliche Verbot den zuständigen Behörden ermöglichen, NPS auch unabhängig von einem Strafverfahren sicherzustellen und zu vernichten. An das Verbot knüpfen Strafvorschriften an, die den auf eine Weitergabe zielenden Umgang mit NPS erfassen. Danach sind strafbewehrt das Handeln mit, das Inverkehrbringen, das Verabreichen sowie die Herstellung und das Verbringen von NPS in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens. Anerkannte Verwendungen zu legitimen Zwecken sind von dem Verbot ausgenommen. Die einzelnen Stoffgruppen von NPS, die dem Verbot unterliegen, sind in einer Anlage aufgelistet. Im Hinblick auf die Dynamik des Auftretens weiterer NPS soll diese Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 231/16 (Beschluss)).

Danach sollte ein § 4a - Strafmilderung oder Absehen von Strafe - mit dem Ziel in das NpSG eingefügt werden, Gerichten zu ermöglichen, die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen zu können, wenn der Täter

- durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4 NpSG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 4 Absatz 3 NpSG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

Darüber hinaus hatte der Bundesrat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 4 NpSG enthaltenen Strafvorschriften - insbesondere hinsichtlich der Strafraumen - am Betäubungsmittelgesetz auszurichten und insoweit auf eine Anlehnung an die Straftatbestände des Arzneimittelgesetzes zu verzichten. Insbesondere sei eine Harmonisierung der Qualifikationstatbestände angezeigt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9699) den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen, jedoch ohne die oben genannten Änderungsbegehren des Bundesrates aufzugreifen.

Eingang in das Gesetz fanden hingegen Klarstellungen, um mögliche Zweifelsfragen, ob die Verbote des NpSG bestimmte Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel erfassen, auszuräumen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht einzuberufen.

